Amtliche Bekanntmachungen

DER ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT FREIBURG IM BREISGAU

Jahrgang 41 Nr. 69 Seiten 392 - 393 31. August 2010

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Photovoltaics

Aufgrund von § 31 Absatz 2 Satz 2, § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), hat der Rektor der Albert-Ludwigs-Universität per Eilentscheid am 31. März 2010 die nachfolgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

Das Studium im Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Photovoltaics kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen bis zum vorausgehenden 15. März bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang Photovoltaics kann nur zugelassen werden, wer
 - einen überdurchschnittlichen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer deutschen Hochschule in den Studiengängen Physik, Chemie, Ingenieurswissenschaften, Wirtschaftsingenieurswissenschaften oder in einem den genannten Studiengängen verwandten technischen oder naturwissenschaftlichen Studiengang mit mindestens 180 erworbenen ECTS-Punkten vorweisen kann,
 - 2. in der Regel über mindestens ein Jahr fachrelevanter beruflicher Praxis nach erfolgreichem Abschluss des Hochschulstudiums gemäß Ziffer 1 verfügt und
 - 3. über Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, verfügt.
- (2) Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen verwandter Studiengänge im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 und über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen, die an einer ausländischen Hochschule erworben wurden, entscheidet die Zulassungskommission.

§ 3 Bewerbung

- (1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit dem für den Studiengang Master of Science Photovoltaics vorgesehenen Antrag auf Zulassung zum Studium. Der Antrag ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- 1. eine Kopie des Zeugnisses des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 einschließlich Angaben zu erworbenen ECTS-Punkten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und der erreichten Abschlussnote,
- 2. ein Nachweis über die fachrelevante Praxis gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 mit Angaben zur Art und zum Umfang der Tätigkeit,
- ein Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3, es sei denn, der Bewerber/die Bewerberin hat den Hochschulabschluss gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 in einem englischsprachigen Studiengang erworben oder Englisch ist die Muttersprache des Bewerbers/der Bewerberin,
- 4. ein tabellarischer Lebenslauf in Deutsch oder Englisch,

5. ein Motivationsschreiben (eine DIN-A4-Seite) in Deutsch oder Englisch, in dem die persönlichen Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin für die Aufnahme des Masterstudiums darzulegen sind.

Sind die in Satz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung ins Deutsche oder Englische.

- (2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat die Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 1 fristgemäß (§ 1) bei der Zulassungskommission für den Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Photovoltaics schriftlich (Anschrift: Technische Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Georges-Köhler-Allee 101, 79110 Freiburg) oder elektronisch (E-Mail-Adresse: application@pv-master.com) einzureichen.
- (3) Auf Verlangen der Zulassungskommission sind die Originale der in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

§ 4 Zulassungskommission und Zulassungsverfahren

- (1) Die Technische Fakultät setzt eine Zulassungskommission ein. Die Kommission erfüllt die ihr nach dieser Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.
- (2) Die Zulassungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied ist ein Professor/eine Professorin, der/die hauptberuflich an der Technischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität tätig ist und regelmäßig Lehrveranstaltungen in Fächern des Studiengangs Master of Science Photovoltaics abhält; dieses Mitglied ist Vorsitzender/Vorsitzende der Zulassungskommission. Ein Mitglied ist ein/eine an der Technischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität tätiger Hochschullehrer/tätige Hochschullehrerin, der/die regelmäßig Lehrveranstaltungen in Fächern des Studiengangs Master of Science Photovoltaics abhält; an die Stelle des Hochschullehrers/der Hochschullehrerin kann ein/eine an der Technischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität tätiger akademischer Mitarbeiter/tätige akademische Mitarbeiterin treten, der/die regelmäßig Lehrveranstaltungen im Studiengang Master of Science Photovoltaics durchführt und prüfungsbefugt ist. Ein Mitglied ist ein/eine hautberuflich am Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme tätiger Mitarbeiter/tätige Mitarbeiterin, der/die regelmäßig Lehrveranstaltungen an der Technischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität, insbesondere im Studiengang Master of Science Photovoltaics, abhält. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt. Beschlüsse der Zulassungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Am Zulassungsverfahren nehmen Bewerber teil, die sich form- und fristgemäß um einen Studienplatz im Studiengang Master of Science Photovoltaics beworben haben. Über die Zulassung der Bewerber und Bewerberinnen zum Studium entscheidet die Zulassungskommission. Auf Grundlage ihrer Entscheidung erläßt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungsbescheide. Die Zulassung kann unter Vorbehalt, Auflagen und Bedingungen erfolgen. Bei Versagung der Zulassung erläßt die Technische Fakultät den ablehnenden Bescheid.
- (4) Die Zulassungskommission berichtet der Technischen Fakultät über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung der Zulassungsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt rückwirkend zum 1. März 2010 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2010.

Freiburg, den 31. August 2010

Prof. Dr. Heiner Schanz

Vizerektor